

Referat/Amt: OBM/13-3/HJD
Bürgermeister- und Presseamt
Büro für aktive Bürger/innen

Bearbeitet von:
Frau Jolana Hill

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2594

Zuwanderungsgesetz – Altfallregelung für Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis
StR	28.04.2005	X			MzK	einstimmig für gegen

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Stadtrates**
am 28.04.2005

Das beigefügte Schreiben des Oberbürgermeisters an Herrn Bundesinnenminister Otto Schily wird den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben.

StR Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

Gez. Dr. Balleis

Gez. Schmitt

II. Sachbericht

Auf beigefügtes Schreiben wird verwiesen.

III. Kopie an <Amt 13-2> mdB um Verteilung als Tischauflage.

IV. Kopie an <Ref. III>, <Ref. V> sowie an <Amt 13/Auslbei> z.K.

V. Amt 13-3 zum Weiteren.

I.A.

Hill

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bundesministerium des Innern
Herrn Bundesminister
Otto Schily
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. OBM/13-3/HJD

15. April 2005

Änderung bzw. Konkretisierung der Regelungen in den §§ 25 Abs. 5 AufenthG und 11 BeschVerfV

Sehr geehrter Herr Minister Schily,

ich wende mich heute im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes an Sie. Die Umsetzung wirft bei der Stadt Erlangen Probleme auf, die insbesondere aus menschlicher, aber auch aus finanzieller und rechtlicher Sicht nicht einfach zu lösen sind. Betroffen von dieser Problematik sind vor allem geduldete Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea.

In meiner Sprechstunde hat Frau (xxxxx) vorgesprochen. Frau (xxxxx), geboren am (xxxxx), ist eine aus Äthiopien stammende Christin. Sie lebt seit 12 Jahren in Deutschland und ist seit 10 Jahren bei McDonald's tätig und damit unabhängig von Sozialhilfe. Wie Sie beigefügtem Zwischenzeugnis der Firma McDonald's entnehmen können, wird sie von ihrem Arbeitgeber sehr geschätzt und das Unternehmen würde ein eventuelles Ausscheiden sehr bedauern.

Frau (xxxxx) ist alleinstehend. Ihre Eltern sind verstorben und sie hat keine Verwandten in Äthiopien mehr. Ihre Schwester lebt in Deutschland.

Frau (xxxxx) ist abgelehnte und zur Ausreise vollziehbar verpflichtete Asylbewerberin. Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG darf einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung hat dabei die Ausländerbehörde lediglich zu prüfen, ob ein Ausländer alle zumutbaren Schritte zur Passbeschaffung unternommen hat. Erfüllt der Ausländer die von ihm zu fordernde Mitwirkungspflicht nicht, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach neuer Gesetzeslage nicht möglich.

Zudem kommt bei Frau (xxxxx) auch § 11 BeschVerfV zum Tragen. Sie verliert ihre Arbeitserlaubnis und hat damit keine Möglichkeit mehr, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

Sehr geehrter Herr Minister Schily, Frau (xxxxx) ist ein Fall von rund 30 ähnlich gelagerten Fällen von abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern aus Äthiopien und Eritrea in Erlangen. Gerade die ursprüngliche Intention keine „Kettenduldungen“ auf einen nichtabsehbaren Zeitraum mehr zu erteilen, sondern mittels eines Aufenthaltstitels Fakten anzuerkennen, die auch seitens der Ausländerbehörde nicht wirklich angezweifelt werden, ist für den nicht unerheblichen Teil der betroffenen Menschen mit dem jetzigen § 25 Abs. 5 AufenthG nicht umgesetzt worden. Gleiches gilt für §11 BeschVerfV, die den Zugang für diese Menschen zum Arbeitsmarkt regeln soll. Die Betroffenen sind – ohne gesetzliches Aufenthaltsrecht – zum Teil seit vielen Jahren in Deutschland. Sie verdienen sich ihren Lebensunterhalt selbst und haben auf diese Weise letztlich bereits Fakten geschaffen. Viele sind in unsere Gesellschaft integriert. Nunmehr soll die

Arbeitserlaubnis nicht mehr bestehen, das bedeutet die Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern sowie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften.

Der „Knackpunkt“ der beiden Vorschriften ist die Auslegung des Verschuldens bzw. der mangelnden Mitwirkung aus Gründen, die diese Menschen zu vertreten haben. Hier handelt es sich regelmäßig um Probleme bei der Passbeschaffung. Die meisten Betroffenen führen an, dass sie keinen Pass bekämen, dass die Konsulate oder Botschaften ihnen keine Papiere ausstellen bzw. die Ausstellung an unzumutbare Hürden geknüpft ist, die zum großen Teil im inoffiziellen Bereich liegen (z. B. Schmiergelder etc.). Zudem liegen die verschiedensten „Bestätigungen“ über erfolgte Vorsprachen oder ähnliches der ausländischen Vertretungen vor, die inhaltlich stark voneinander abweichen.

In dieser Situation besteht die Gefahr, dass die verschiedenen Ausländerbehörden unterschiedliche Einschätzungen bezüglich des Mitverschuldens/Nichtmitwirkens treffen. Gerade hier erscheint es angebracht, den Behörden zumindest konkretere Handlungshinweise an die Hand zu geben und die einheitliche Rechtsanwendung nicht erst jahrelangen Rechtsstreitigkeiten zu überlassen. Dabei möchte ich zu bedenken geben, dass die derzeit vorgelegte Regelung in einigen Fällen dazu führen kann, dass Menschen, die bisher einer geregelten Arbeit nachgingen und in das Stadtleben integriert waren – wie das bei Frau (xxxxx) der Fall ist -, in die Abhängigkeit von Sozialleistungen oder schlimmstenfalls in die Illegalität gedrängt werden. Das Ziel der Rückführung dieser Menschen in die Heimatländer, welches mit dieser Regelung wohl beabsichtigt war, wird meines Erachtens so allerdings nicht erreicht.

Sehr geehrter Herr Minister Schily, ich wäre Ihnen für eine Überprüfung der Sachlage sehr dankbar.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis

VI. Kopie über <Ref. III> an <Amt 33/Herrn Heimberger> sowie an <Frau Stadträtin Vorbrugg> und den <Ausländerbeirat> z. K.

VII. Amt 13-3 z. V.

Dr. Balleis